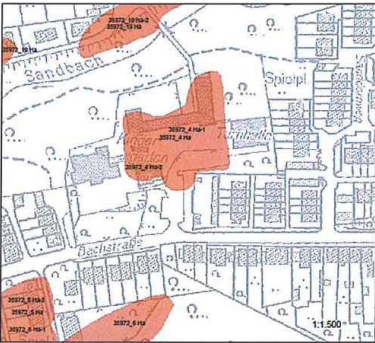
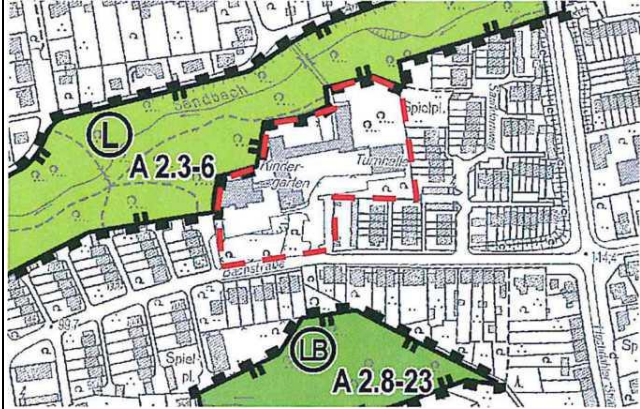


**Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und Naturschutzverbände gem. §§ 4 (1), 2 (2) BauGB und der Bezirksregierung gem. § 34 (1) LPIG mit dem Prüfergebnis durch die Verwaltung**

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
1	Bezirksregierung Düsseldorf	13.07.2016	Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen keine landesplanerischen Bedenken.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
2	Kreis Mettmann - Untere Wasserbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Untere Immissionsschutzbehörde - Kreisgesundheitsamt - Untere Landschaftsbehörde	27.06.2016	<p><b>Untere Wasserbehörde:</b> Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone. Der nördlich verlaufende Sandbach ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet eines Risikogewässers nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.</p> <p>In der Begründung zum BP 183 wird dargelegt, dass die Ableitung des Schmutzwassers über die vorhandene öffentliche Kanalisation erfolgen soll. Für die Ableitung des Niederschlagswassers soll im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Vorhandene Infrastruktur für die Aufnahme des Niederschlagswassers geeignet oder ggf. flankierende Maßnahmen (z. B. Rückhaltung) erforderlich werden.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des BP 183. Eine abschließende wasserwirtschaftliche Beurteilung, ob die Erschließung des Vorhabens gesichert ist, kann aber nicht erfolgen, da detaillierte Untersuchungen, ob die Kanalisation für die Aufnahme der Schmutz- und Niederschlagswässer ausreichend leistungsfähig ist und das Netz den Anschluss der neu geplanten Flächen vorsieht, noch aussteht.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde:</b> Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Untersuchungen mit den Fachbehörden abzustimmen und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Entwässerung des Plangebietes festzulegen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b>  Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht. Im Plangebiet befinden sich keine Flächen, die im „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Es liegen für den Geltungsbereich der Planung keine konkreten Erkenntnisse zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor. Das informelle Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann verzeichnet im Bereich des Plangebietes eine Aufschüttung mit der Nummer 35972_4 Ha. Diese Fläche ist bislang nicht untersucht worden, so dass unklar ist, welche Materialien hier abgelagert wurden und ob Belastungen vorhanden sind. Allein die Kenntnis über anthropogene Ablagerungen begründet noch nicht eine Klassifizierung als „altlastverdächtige Flächen“ i.S.d. § 2 (6) Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG. Diese Fläche ist daher nicht im Kataster des Kreises Mettmann über altlastverdächtige Flächen und Altlasten („Altlastenkataster“) verzeichnet.  Vorsorglich rege ich an, die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in baurechtlichen Genehmigungsverfahren, sowie im Vorfeld von Eingriffen in den Boden bzw. Untergrund zu beteiligen, die den Bereich dieser Altablagerung betreffen.</p> 	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Im Rahmen der Planerarbeitung wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens und im Vorfeld von Eingriffen in den Untergrund die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Mettmann zu beteiligen ist.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p><b>Kreisgesundheitsamt:</b>  Zu den o.g. Verfahren bestehen keine Anregungen.  Hinweis an das Bauaufsichtsamt: Um eine frühzeitige Beteiligung des Gesundheitsamtes im Baugenehmigungsverfahren für die Kita wird gebeten.</p> <p><b>Untere Landschaftsbehörde:</b>  Landschaftsplan</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Auszug aus dem Landschaftsplan:</p>  <p><b>Umweltprüfung/ Eingriffsregelung/ Artenschutz:</b>  Im weiteren Verfahren soll sowohl ein Umweltbericht, ein LBP mit Eingriffsbilanzierung als auch eine Artenschutzprüfung erarbeitet werden. Da diese Arbeiten noch nicht vorliegen, kann hierzu noch keine Stellungnahme abgegeben werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</b>  Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden im Rahmen der Begründungen zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung Umweltberichte erarbeitet. Des Weiteren wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p><b>Planungsrecht:</b>  Der Bereich der 35. FNP-Änderung ist im GEP 99 als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Demnach entspricht die beabsichtigte Planung der Regional- und Landesplanung. Die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz ist ohne Bedenken am 5. Juli 2016 an die Bezirksregierung weitergeleitet worden.  Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für den Gemeinbedarf“ (Schule und Sport) in Wohnbaufläche und „Fläche für den Gemeinbedarf“ (soziale Zwecke) kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</b></p>
3	Geologischer Dienst	06.07.2016	<p>zum o. g. Bauvorhaben nehme ich aus Sicht der <b>Erdbebengefährdung</b> (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258) und zur Verwendung von <b>Mutterboden</b> wie folgt Stellung:  Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist<sup>1</sup>. Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.  Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbe-</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  Die Empfehlung des geologischen Dienstes wird als Hinweis in den zu erarbeitenden Bebauungsplan aufgenommen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>benzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:  o Stadt Haan, Gemarkung Haan: 0 / R  Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Die gilt insbesondere z.B. für Schulen, Versammlungshallen, d.h. auch Kindertagesstätten.</p> <p><sup>1</sup><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p><b>Mutterboden:</b>  Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:</b>  Die Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes Boden ist Bestandteil der Umweltprüfung und des Umweltberichtes, welcher der Begründung beigefügt wird. Die Vorgabe zum Schutz des Mutterbodens wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.</p>
4	Regionalforstamt Bergisches Land	18.07.2016 zur 35. Änd. des FNP  18.07.2016	<p>aus forstlicher Sicht wird einer Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Bachstraße nicht widersprochen. Begründung:  Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht eine Anpassung der Walddarstellung an die realen Gegebenheiten an. Die Änderung wirkt sich damit positiv auf die Waldflächenstatistik aus.</p> <p>aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
		Zum BP 183	<p>Planentwurf Bedenken. Begründung: Im Plangebiet stockt Wald i.S.d. § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Dieser Wald soll zukünftig einer anderen Nutzungsart - hier Wohnbebauung - zugeführt werden. Für die Inanspruchnahme von Wald ist ein adäquater Ersatz zu leisten. Meine Bedenken gelten als ausgeräumt, wenn eine Ersatzaufforstung im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1 : 1 für die Waldflächen, die nach § 35 BauGB beurteilt werden, geleistet und im Begründungsteil zum Planentwurf dargestellt wird.</p> <p>Weiterhin werden die Gebäude dicht, ohne dass die Planung konkrete Meterangaben macht, an den Wald herangesetzt. Die textliche Darstellung, <i>die Gebäude rücken nicht näher an den Wald heran als die Bestandsgebäude</i> (vgl. Kapitel 6.1 der Begründung), entschärfen in keinster Weise die Gefahr für Leib und Leben, die durch umstürzende Bäume drohen. Insbesondere wenn es sich angrenzend um einen Kindergarten und Wohnhäuser handelt. Ich rege an, die Planung dahingehend zu überprüfen, ob ein Sicherheitsbereich zwischen Wald und Bebauung nicht doch realisiert werden kann.</p>	<p>Am 12.09.2016 wurde mit einem Vertreter des Regionalforstamtes Bergisches Land eine Ortsbesichtigung auf dem Gelände der ehemaligen Waldschule durchgeführt. Als Ergebnis dieses Termins ist festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Waldbestand nördlich der Turnhalle wird bis in Höhe der nördlichen Gebäudewand des alten Schulgebäudes gefällt. Hierfür ist ein Ersatz im Verhältnis 1: 1 durch die Stadt Haan zu leisten. Genaueres ist im Rahmen des weiteren Verfahrens zu bestimmen. Vor dem Altbaumbestand ist ein ca. 10m breiter Waldsaum anzulegen, der als Sonnenschutz für die Altbäume dient.</li> <li>2. In den Waldbestand hinter den alten Schulgebäuden soll soweit möglich nicht eingegriffen werden. Im Rahmen des Planverfahrens ist aber zu prüfen, ob sich in diesem Bereich Gefahrenbäume befinden, die ggf. entfernt werden müssen. Um weitere Eingriffe in den Waldbestand zu vermeiden, wird daher seitens des Forstamtes auch auf die Einhaltung eines strikten Sicherheitsabstandes verzichtet. Es muss jedoch, z.B. durch jährliche, zweimalige Begehungen, ein ausreichendes Sicherheitsmanagement gewährleistet werden. Näheres ist im weiteren Verfahren zu bestimmen und in der Begründung und/oder im landschaftspflegerischen Begleitplan darzulegen.</li> </ol>
5	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	21.07.2016	<p>gegen die vorgesehenen Änderungen des o.g. Bauungs- und Flächennutzungsplans im Bereich Bachstraße bestehen unsererseits schwerwiegende Bedenken.</p> <p>Der Sandbach ist in Haan durch die kommunalen Einleitungen hydraulisch stark überlastet. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen und teilweise konkurrierenden Schutzanforderungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft) konnten in den letzten Jahren keine geeigneten Standorte für die notwendigen Regenwasserrückhaltungen entlang des</p>	<p><b>Die Anregungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.</b></p> <p>Die seitens des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes aufgeführten Anregungen beziehen sich nicht allein auf die im Plangebiet vorgesehenen baulichen Entwicklungen, sondern auf die gesamte, erheblich überlastete Abflusssituation im Einzugsbereich des Sandbaches. Zur Lösung dieser Problematik wird seitens des BRW vorgeschlagen, im Bereich des BP 183 eine Fläche für ein 3000 m<sup>3</sup> großes Regenrück-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Sandbachs gefunden werden. Dies hat inzwischen dazu geführt, dass wir für die Einleitungen der von uns nach § 54 LWG betriebenen Regenüberlaufbecken (Eigentümerin Stadt Haan) keine Einleitungserlaubnisse mehr erhalten. Wir sind nach den stattdessen erteilten Ordnungsverfügungen aufgefordert, Regenrückhaltebecken zu bauen. Da der Bau von Regenrückhaltebecken nicht Verbands- sondern kommunale Aufgabe ist, fällt es letztendlich in Ihren Zuständigkeitsbereich, die notwendigen Investitionen für eine ordnungsgemäße Regenwasserbehandlung zu realisieren, damit nicht in absehbarer Zeit die weitere städtebauliche Entwicklung entlang des Sandbachs zumindest erschwert wird.</p> <p>Infolge der Nutzungsaufgabe des ehemaligen Schulgeländes „Bachstraße“ verfügt die Stadt Haan dort zukünftig über eine der wenigen verfügbaren Flächen zur Realisierung notwendiger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzugsgebiet des Sandbachs. Deshalb sollten aus unserer Sicht bei der angedachten Änderung des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplanes 183 innerhalb des Plangebietes Flächen für die Wasserwirtschaft in ausreichender Größe ausgewiesen werden. Nach aktuellem Stand ist für die Einleitung aus dem RÜB Sanddornweg ein Regenrückhaltevolumen von rd. 3.000 m<sup>3</sup> erforderlich.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf und die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann erhalten eine Kopie dieses Schreibens.</p>	<p>haltebecken vorzusehen. Hiermit wäre die im Plangebiet vorgesehene bauliche Entwicklung nicht mehr möglich bzw. erheblich eingeschränkt. Eine solche Lösung ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht tragbar. Aufgrund dessen wurde Ende Oktober 2016 ein erstes Abstimmungsgespräch mit dem BRW, der Bezirksregierung Düsseldorf und der Unteren Wasserbehörde geführt. Ziel der Abstimmung mit den Fachbehörden ist aus Sicht der Verwaltung, die Lösung der Niederschlagsabflussproblematik im Einzugsgebiet des Sandbachs durch Rückhalteeinrichtungen an anderer Stelle im Bereich des Sandbachs (Regenrückhaltebecken östlich der Böttinger Straße, Überlaufsammler im unteren Bereich des Sandbachs) umzusetzen. Zur weiteren Planung und Abstimmung geeigneter Maßnahmen soll jedoch auf die Ergebnisse des sich derzeit durch den BRW in Erarbeitung befindlichen Niederschlagsabflussmodells (NAM) Sandbach, welches in der 2. Jahreshälfte 2017 vorliegen soll, gewartet werden. Unabhängig hiervon müssen im weiteren Aufstellungsverfahren zum BP 183 die Möglichkeiten zur Entwässerung des Plangebietes fachgutachterlich geprüft und erarbeitet werden. Die Verwaltung wird diese Planung nach dem Beschluss des Vorentwurfes in Auftrag geben.</p>
6	Westnetz	30.06.2016	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV- Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
7	Amprion	04.07.2017	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
8	Pledoc	28.06.2016	<p>mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauftragten die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>



Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
9	Unitymedia	14.07.2017	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
10	Rheinbahn	12.07.2016	<p>zu der o.g. Planung bestehen unsererseits keine Anregungen.</p> <p>Das Plangebiet wird von unseren Bussen der Linien 784 und 786 mit der Haltestelle „Am Schlagbaum“ bedient. Die mittlere Gehwegentfernung zu den Haltestellen beträgt ca. 350 m.</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.06.2016	<p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung -</p>	<p><b>Dem Hinweis wird entsprochen.</b></p> <p>Die im Plangebiet angedachte Bebauung mit II-III Vollgeschoss liegt deutlich unter der vom Bundesamt geforderten Maximalhöhe.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>nochmals zur Prüfung zuzuleiten.  Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken.</p>	